



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte Frau Maretz,

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom [REDACTED], mit der Sie eine Auskunft zu unangekündigten Tests in berufsbildenden Schulen begehren. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Regelung zu den unangekündigten Tests gilt auch für berufsbildende Schulen.
2. Die Regelung betrifft alle Schulformen der berufsbildenden Schulen.
3. Über die Regelung sind alle Schulen in Rheinland-Pfalz seit dem 18.8.2025 informiert.

Sie haben zur Erlangung dieser Auskünfte den Weg über das LTransPG gewählt. Bitte beachten Sie, dass eine solche Auskunft voraussetzt, dass Sie als Petentin Ihren Namen und Ihre Anschrift offenlegen. Für den Fall weiterer Rückfragen bitte ich daher, Namen und Anschrift vollständig anzugeben.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.



Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzufragen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von:

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

Betreff:

Unangekündigte Tests in Berufsbildenden Schulen

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

in den vergangenen Wochen wurde öffentlich bekannt, dass an allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz keine unangekündigten Tests mehr geschrieben werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Auskunft, ob diese Regelung auch für berufsbildende Schulen (BBS) gilt.

Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um eine Begründung, warum die BBS von dieser Regelung ausgenommen sind, obwohl dort ebenfalls Schülerinnen und Schüler ihren Realschulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife erwerben können. Besteht hier nicht die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegenüber den Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen?

Darüber hinaus bitte ich um eine Klärung, ob die Regelung auch Auszubildende betrifft, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts Klassenarbeiten oder Tests schreiben.

Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wurden die berufsbildenden Schulen bislang weder durch das Ministerium noch durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über eine verbindliche Regelung hierzu informiert. Sollte dies zutreffen, bitte ich um Mitteilung, ob und wann eine entsprechende Information – analog zu den Schreiben an die allgemeinbildenden Schulen – noch durch das Ministerium nachgeholt wird.

Ich wäre Ihnen für eine offizielle Stellungnahme diesbezüglich sehr dankbar

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Anfragen:

Antwort an:

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>